

cf. Einleitung zu demselben § 14, 22, in dem Auge dieses Gesetzbuches wegen Mangel eines Strafgesetzes straflos. Man vergl. auch noch § 28 seqq. Thl. III. Tit. 1. Allg. G. D. § 156 u. 166. Thl. II. Tit. 20. Allg. P. Rechts.

VII. Beleidigung im Amte.

Die Gesetze haben aus der Categorie der Injurien einige Arten ausgeschieden und dafür härtere Strafen bestimmt. Für alle diese Arten gilt auch das, was über die Injurien allgemein gesagt ist; die härtere Strafe ist aber immer nur dann anwendbar, wenn der Fall des Gesetzes streng erwiesen werden kann.

Zu diesen besonders hart zu bestrafenden Arten gehören unter andern die Beleidigungen im Amte.

Nicht jede Beleidigung eines Beamten ist eine Beleidigung im Amte, sondern nur diejenigen, welche einem Beamten, während er in seinem Amte fungirt, entweder Angesichts zugefügt sind, oder nicht Angesichts mit Bezug auf sein Amt statt hatten; niemals kann aber eine Beleidigung im Amte möglich gedacht werden, wo der Angriff auf das Amt fehlt. Die Bosheit des Beleidigers, der nicht einmal das achtete, was sonst allgemein heilig ist, oder was der Staat als besonders sacrosanct hervorgehoben hat, ist das, was die besondere Straffälligkeit dieser Injurie bedingt. Der code sowohl als das preuß. Landrecht erkennen diese Grundsätze schon dadurch an, daß ersterer seinen Art. 222 unter den, das öffentliche Wohl berührenden Vergehen einen Platz anweist, und daß letzteres die disponirenden Paragraphen mit den Worten: von den Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat, überschreibt. Hieraus folgt daß die Beleidigungen eines Beamten, der als Privatmann dasteht, oder der den amtlichen Character verliert, hier nicht gemeint sei. Die Untersuchung wann ein Beamter als Privatmann dasteht, ist eine weitläufige; sie setzt eine genaue Kenntniß der amtlichen Stellung voraus. Soviel mag hier gesagt sein, daß die Benennung Beamter, nur demjenigen zukommt, der mit der Ausübung eines Souverainitätsrechtes beauftragt ist, das Weitere muß den Studien der einzelnen Staatsformen und den verschiedenen Gesetzgebungen überlassen bleiben.

Die Frage aber wieweit ein Beamter, der durch Unwürde seinen amtlichen Character verloren hat, im Amte beleidigt werden kann, darf hier eine weitere Berührung in Anspruch nehmen, besonders um die

grundsätzliche Frage: wie fern die Menschen im Staate ein Recht auf Wahrheit haben, näher zu bestimmen.

Nach reinen, Vernunft gemäßen Ansichten, darf, so wie sonst überall, auch den Beamten keine Kränkung zugesügt werden, welche nackte Absicht zu kränken an den Tag legt, oder mit andern Worten: Injurien im engsten Sinne (pag. 2.) sind immer straffällig, sie verdienen daher dem Beamten gegenüber, sobald sie den Character der Schwere an sich nehmen, d. h. ihm im Amte gemacht werden, besondere Strafen.

Wenn aber nicht von solchen Injurien im engsten Sinne die Rede ist, sondern Thatsachen den Gegenstand der Beleidigung ausmachen; so müßte man nach vernunftgemäßen Ansichten annehmen dürfen, daß auch hier, wie in gewöhnlichen Fällen, das Recht der Menschen auf Wahrheit höher stehe, als der Amtscharacter, daß mithin jeder Mann das Recht habe, einem mit Fehlern und Vergehen beladenen Beamten gegenüber, selbst wenn dieser im Amte ist, diese Fehler und Vergehen nicht zu verschweigen. Allein der Staat, mit der Ansicht von seiner unverletzten Würde, mit seiner Ueberzeugung nur durch diese den glücklichen Vermittler zwischen den verschiedenen Interessen seiner Untergebenen machen zu können, hat andern Grundsätzen, wenn auch nicht mit voller Nothwendigkeit, ein Recht eingeräumt, und so haben denn viele Gesetzgebungen, in der Kränkung der Beamten, eine Kränkung der Staatswürde argwöhnend, letztere zu erhalten gesucht, indem sie erstere mit harten Strafen bedrohten, und diese Strafe auch da eintreten ließen, wo die längst geschwundene Integrität des Lebenswandels des gekränkten Beamten eine solche Strafe nicht rechtfertigen kann. Diejenigen, welche diesem Prinzipie huldigen, sprechen damit aus, daß man auch in dem unwürdigen Beamten, die Würde des Staates noch anerkennen und ehren soll. Dieser Grundsatz ist inconsequent und hart, aber eben darum auch da, wo er ausgesprochen ist, strictissime zu interpretiren.

Was nun die hier in Frage stehende französische und preussische Legislation betrifft, so gilt hier folgendes:

Die französische Legislation vor 1819 beruht allein auf Art. 222. seqq. des cod. p. Die hier ausgesprochenen, durch die Praxis ausgearbeiteten Grundsätze hatten, wie auch die Urtheile des Cassationhofes vom 11. Juni 1811 und 26. Nov. 1812 aussprechen, zur Folge, daß auch die Wahrheit der Vorwürfe

(drohende Gebärden und beschimpfende Mienen verdienen nimmer ihre Strafe) die Strafe nicht hemmte; sobald die übrigen Requisite, nämlich eine wahre Beleidigung im Amte vorlagen.

Aber humanere Ansichten, und eine bessere Erkenntniß der Sache haben das Gesetz vom 17. Mai 1819, dem sich später das Gesetz vom 25. März 1822 anschloß, hervorgerufen. Jenes sagt: Art. 20. „Nul ne sera admis à prouver la vérité des faits diffamatoires, si ce n'est dans le cas d'imputation contre des depositaires ou agens de l'autorité, ou contre toutes personnes ayant agi dans un caractère public, de faits relatifs à leurs fonctions. —

La preuve des faits imputés met l'auteur de l'imputation à l'abri de toute peine, sans préjudice des peines prononcées contre toute injurie, qui ne serait pas nécessairement dépendante des mêmes faits.“

und spricht darin eine bewunderungswürdige klare Anschauung aus, die fürwahr als Muster gepriesen werden darf. Ein Beamter soll nicht unter dem Deckmantel seiner Würde, wenn gleich ein Schurke, dennoch ein braver Mann heißen dürfen. Ihn, dieser Würde wegen, in seiner Unwürde zu schützen, wäre lächerlich. Ihm gegenüber hat die Amtswürde keinen Schutz nöthig, sie ist durch sich selbst genug geschützt; sie würde vielmehr nicht mehr geschützt sein und ihren hohen Character verlieren, wenn sie sich zum Schirm des Unrechtes brauchen ließ. — Alles dagegen, was nicht die Absicht rechtfertigt, der Wahrheit und dem Rechte einen Sieg zu schaffen, da wo es sich also nicht um die Entlarvung pflichtvergessener Beamten handelt, wo die Absicht dem boshafsten Herzen ein Genüge zu thun, zu Tage liegt, oder mit andern Worten, alles, was nicht die Amtshandlungen factisch berührt, (die gewöhnlichen Verbrechen sollen und können nur auf gewöhnlichem Wege durch Denunciation zur Sprache kommen) und alle Injurien im engsten Sinne, die niemals Entschuldigung verdienen, sollen ihrer Strafe nicht entgehen. Das sind die ebenso schöne als wahren Motive obigen Artikels 20. In diesem Art. 20 liegt zugleich wieder die Anerkennung dessen, was auch vor dem Gesetze, dessen Theil er ist, Rechtens war. Nämlich durch eine Denunciation wird die Amtswürde nicht verletzt, der Denunciant eines Beamten kann nie als ein solcher betrachtet werden, der den Beamten in der Ausübung seines Amtes und bei

Gelegenheit dieser Ausübung kränkt. Als ein Angeklagter soll und darf der Beamte keine Prærogative vor dem gewöhnlichen Staatsbürger haben. Gegen den Denuncianten eines Beamten kann daher allein nur der Art. 373 des cod. p. Anwendung finden. Wie diese Anwendung sein darf, das ist oben weitläufig auseinandergesetzt.

Das preuß. Landrecht sagt schlichtweg im §. 207 bis 208 Theil II. tit. 20: Beleidigungen, wodurch Staatsdiener in und bei Ausübung ihres Amtes beschimpft werden, sollen wegen der verletzten Ehrfurcht gegen den Staat, noch einmal so hart als sonstige Beleidigungen bestraft werden. Das Gesetz hat hier weder seinen Begriff über das, was Beleidigung ist, noch auch die über Beleidigungen sonst noch gegebenen Regeln beschränkt, sondern alle Beleidigungen unter den übrigen, in Bezug auf diese, gegebenen Regeln mit der höhern Strafe belegt, sobald nur die Ehrfurcht gegen den Staat dabei verletzt ist, und das soll, dem Beamten gegenüber, darin erkannt werden, daß dieser, zur Zeit der That im Amte und mit dessen Ausübung beschäftigt war. NB. Und ist conjunctiv.

Man übersehe übrigens nicht, daß die angeführten Paragraphen nur beschimpfende Beleidigungen verpönnen, d. h. Beleidigungen im engsten Sinne, Handlungen, welche nur der Absicht des Kränkens wegen unternommen werden. In Betreff der Diffamation aber verfügen jene Gesetzesstellen nichts, hier unterscheidet das Preuß. Recht:

1. Den Gegenstand der Diffamation bilden vorgeworfene Amtsvergehen. In diesem Falle kommt der schon angeführte § 32 Zhl. III. tit. 1. der allg. Gerichtsordg. zur Anwendung. Dieser bestimmt ganz unzweideutig persönliche, d. h. den amtlichen Character verläugnende, Anschuldigungen gegen Beamte über ihre verletzten Amtspflichten sollen nur nach gehöriger Untersuchung, (also nach freisprechendem Urtheil) straffällig sein. Es kommt also demjenigen, der solche Anschuldigungen erhob, die *exceptio veri* zu statten, fällt er hiermit durch, wird der Beamte frei gesprochen, so ist der Diffamant straffällig. cf. § 156 Zhl. II. Tit. 20. A. E. d. Recht.

2. Sind keine amtliche, sondern gemeine Vergehen der Gegenstand der Diffamation, so tritt das ein, was oben von der *exceptio veri* im Allgemeinen gesagt ist.

3. Es darf aber in den Fällen 1 und 2 die Diffamation nicht aus der bloßen Absicht beleidigen zu wollen hervorgegangen sein, sonst wird sie als eine Injurie im engsten Sinne, der *exceptio veri* ungeachtet, straffällig, dieser Fall muß streng erwiesen sein.

4. Er kann im Falle einer Denunziation nicht präsumirt werden. Diese bringt den Beamten immer in die Lage eines gewöhnlichen Staatsbürgers; es gilt daher hier das oben allgemein Gesagte.

Man sieht, es ist fast ganz das System des Art. 20 der loi vom 17. Mai 1819.

VIII. Summarische Angaben, der in den Rhein-landen in Betreff der Injurie geltenden Gesetze.

Bis zum 5. Juli 1819 Gesefz. 1819 pag. 164 galt der code penal als alleinige Entscheidungs-Norm. An diesem Tage erging die Cabinetsorder: daß alle schriftliche Beleidigungen, an die in den Art. 223—237 benannten gerichtet, und unter den dort genannten Umständen verübt mit der dort bedrohten Strafe, und alle, ohne voran gegangenen Reiz, erfolgten schriftlichen Beleidigungen gegen sonst jemand mit der polizeilichen Strafe des Art. 471 und nach Maaßgabe des Art. 474 c. p. belegt werden sollten. So entstand eine neue, reprobirte Form.

Hierauf wurde durch die Cabinetsorder vom 6. März 1821 Gesefz. pag. 30 der Grundsatz ausgesprochen, daß im preuß. Staate nur ein inneres Staatsrecht und damit zugleich die Strafgesetze, welche für die dahin einschlagende Verbrechen gelten, oder (wie die Cabinetsorder vom 25. Oktober 1835 sagt) woburch die öffentliche Ordnung gestört wird, in der ganzen Monarchie dieselben sein sollten. Diese C.-O. ist ergänzt und deklarirt durch eine zweite vom 2. Augst. 1834 und in Folge beider Gesetze sind folgende neue Vorschriften über Injurien in den Rheinlanden eingeführt:

1. In Betreff der Beleidigungen gegen das Oberhaupt des Staates und dessen Familie die §§ 196 bis 203 Thl. II. Tit. 20 des Allg. RdRechts.

2. In Betreff der Beschimpfungen der ersten Staatsdiener und der übrigen Staatsbeamten, obrigkeitlichen Personen und der Unterbedienten in und bei Ausübung ihres Amtes die §§ 207 — 209 *ibid.*

3. In Betreff der Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat und das Publicum die §§ 210 — 213 *ibid.*